



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 4

Freitag, den 30. Januar

2009

## INHALT:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- 2. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)..... 12
- 3. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)..... 12

### B Bekanntmachungen der Gemeinden

- Haushaltssatzung der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2009 ..... 13
- Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2009 ..... 13

### C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

- Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Greetsiel ..... 14

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### 2. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, Seite 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I, Seite 1462), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Aurich vom 18.12.2008 folgender 2. Nachtrag zu der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich vom 14.12.2006 erlassen:

#### I.

Die Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 wird in Satz 3 der Halbsatz nach dem Semikolon gestrichen. Der 3. Satz lautet nunmehr wie folgt:

Ebenfalls nicht zu den kompostierbaren Abfällen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 gehören Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

In § 18 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Auf den Inseln Juist und Baltrum wird das gebündelte oder in Pappkartons bereitgestellte Altpapier 14-täglich abgefahren.

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 verschieben sich entsprechend nach hinten.

In § 19 wird nach Absatz 11 ein neuer Absatz 12 angefügt:

- (12) Das im Rahmen der von den kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden oder Städten jährlich angebotenen Laubsammlungen eingesammelte Laub kann außer über den Bioabfallsäcken und festen Bioabfallbehältern auch über Pressmüllfahrzeuge erfasst werden. Die über die Pressmüllfahrzeuge eingesammelten Blätter sind dem Entsorgungszentrum Großefehn, den Müllumschlaganlagen des Landkreises oder dem Wiederverwertungszentrum Georgsheil gegen Zahlung der in der Selbstanlieferungsgebührensatzung festgelegten Gebühren für kompostierbare Abfälle anzuliefern.

§ 20 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Asbestzementabfälle (17 06 05) sind entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) zu beseitigen. Der Transport und die Beseitigung dieses Materials haben verpackt in Big Bags zu erfolgen. Eine Kennzeichnung „Achtung enthält Asbest“ ist erforderlich.

#### II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, den 18.12.2008

Landkreis Aurich (Siegel)

Theuerkauf  
Landrat

### 3. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. Seite 127) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41) und der §§ 2 und 24 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich vom 14.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 53 vom 27.12.2006) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Aurich vom 18.12.2008 folgender 3. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2006 erlassen:

#### I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 8 wird wie folgt neu beschlossen:

§ 8

**Sonderabfallkleinmengen-Entsorgung**

Der Absatz 1 bleibt in seiner bisherigen Fassung bestehen.

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Die Kosten für die Entsorgung werden von der vom Landkreis beauftragten Entsorgungsfirma dem Abfallerzeuger direkt in Rechnung gestellt. Die Abrechnung mit dem Abfallerzeuger gliedert sich in eine Verwaltungspauschale, eine Abholpauschale pro Anfallstelle bzw. Kunde und die Kosten für die Beseitigung/Verwertung der Abfälle. Die Kosten für die Beseitigung/Verwertung richten sich nach den mit der beauftragten Entsorgungsfirma vom Landkreis festgesetzten Preise einschließlich der Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebüh-

rentarif der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover (NGS).

(3) Die Anlieferung von Sonderabfallkleinmengen aus Haushaltungen ist gebührenfrei.

**II.**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, den 18.12.2008

**Landkreis Aurich** (Siegel)

Theuerkauf  
Landrat

**B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wirdum in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 442.700,00 €  
in der Ausgabe auf 672.200,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 62.000,00 €  
in der Ausgabe auf 62.000,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden im Haushaltsjahr 2008 nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 360 v.H.

26529 Wirdum, den 18. Dezember 2008

**Gemeinde Wirdum**

Tuitjer  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.02.2009 bis zum 10.02.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Wirdum, 22. Januar 2009

**Gemeinde Wirdum**

Tuitjer – Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Norderney in der Sitzung am 14.01.09 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 16.273.900 €  
in der Ausgabe auf 16.273.900 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 4.463.300 €  
in der Ausgabe auf 4.463.300 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Technische Dienste Norderney wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 2.603.000 €  
Aufwendungen in Höhe von 2.597.000 €

im Vermögensplan in der Einnahme auf 10.000 €  
in der Ausgabe auf 10.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Eigenbetriebes Technische Dienste Norderney werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

Im Finanzplan des Eigenbetriebes Technische Dienste Norderney werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes Technische Dienste Norderney werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital 360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 89 NGO sind unerheblich, soweit sie im Einzelfall 2.500 EURO nicht überschreiten.

Norderney, den 14.01.2009

**Stadt Norderney** (Siegel)

Der Bürgermeister  
Salverius

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 94 Absatz 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 23. Januar 2009, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 02.02.2009 bis zum 10.02.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Zimmer 112, öffentlich aus.

Norderney, 23. Januar 2009

**Stadt Norderney**

Salverius – Bürgermeister

---

## C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

### **Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Greetsiel**

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Greetsiel haben am 13. Januar 2009 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Greetsiel eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. Februar bis zum 28. Februar 2009 im Ev.-ref. Kirchenrentamt Pewsum, Manningastr. 2, 26736 Krummhörn zur Einsichtnahme aus. Ferner werden die Friedhofs-

ordnung und die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sind von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) am 26. Januar 2009 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Greetsiel, den 13. Januar 2009

**Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Greetsiel**

- Der Kirchenrat -